ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 1974

zur Agrarstrukturreform in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Richtlinie Nr. 72/160/EWG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/258/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates Nr. 72/160/EWG vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [1], insbesondere auf den Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 5. Februar 1974 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG das

— Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL) vom 19. Dezember 1973

mitgeteilt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat ferner am 14. Juni 1973 und am 23. Oktober 1973 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG folgende Vorschriften mitgeteilt :

— Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vom 21. Dezember 1972,

— Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 20. April 1973,

— Richtlinien für besondere Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen — sozialer Ergänzungsplan — vom 30. Juli 1970.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Vorschriften mit der genannten Richtlinie des Rates und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel der Richtlinie Nr. 72/160/EWG ist es, für die Schaffung von Betrieben mit einer angemessenen Größe und Struktur im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2] in ausreichender Weise freies Land verfügbar zu machen.

Zur Erreichung dieses Ziels sind die Mitgliedstaaten daher

— gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG zur Gewährung einer jährlichen Rente an hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Alter von 55-65 Jahren, die aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ausscheiden,

— gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG zur Gewährung einer nicht erstattungsfähigen Prämie, deren Höhe sich nach der freigesetzten landwirtschaftlich genutzten Fläche richtet, an landwirtschaftliche Betriebsinhaber,

— gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG zur Gewährung einer jährlichen Rente an landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte und ständig in der Landwirtschaft mithelfende Familienangehörige im Alter von 55-65 Jahren, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber in den Genuß der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen kommt,

verpflichtet.

Die Gewährung der jährlichen Rente oder der Prämie ist davon abhängig, daß der Begünstigte die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und, sofern er Betriebsinhaber ist, seinen Boden entweder zu mindestens 85 % an Betriebe verkauft oder langfristig verpachtet, die gemäß der Richtlinie Nr. 72/159/EWG modernisiert werden, oder der landwirtschaftlichen Nutzung entzieht oder an eine Bodengesellschaft verkauft oder verpachtet, die ihrerseits den Boden einem der vorgenannten Verwendungszwecke zuzuführen hat.

Die Mitgliedstaaten können die Rente oder die Prämie nach Maßgabe des Alters und/oder der Einkommensituation des Begünstigten differenzieren oder nicht gewähren ; sie können auf die Rente, die landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften oder ständig mitar-

[1] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

[2] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

beitenden Familienangehörigen gewährt wird, um die Arbeitslosenunterstützung, die der Begünstigte gegebenenfalls erhält, kürzen.

Die in dem von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vorgesehene Betriebsabgaberente entspricht der jährliche Rente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG.

Die in den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Grundsätzen für die Förderung der langfristigen Verpachtung vorgesehene Prämie, sowie die in den Richtlinien für besondere Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen — sozialer Ergänzungsplan — vorgesehene Maßnahme entsprechen der Prämie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG.

Die in den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Grundsätzen für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer vorgesehene Regelung entspricht der Rente gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie Nr. 72/160/EWG

Wegen des Zusammenhangs zwischen den in der Richtlinie Nr. 72/160/EWG und den in der Richtlinie Nr. 72/159/EWG vorgesehenen Maßnahmen kann eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG nur für den Zeitraum ergehen, für den auch die Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG über die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen ergeht.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1974, 19. Juni 1973 und 23. Oktober 1973 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 6 der Richtlinie Nr. 72/160/EWG genannten Maßnahmen.

Artikel 2

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erstreckt sich auf erstattungsfähige Ausgaben, die sich aus Beihilfen ergeben, deren Gewährung nach dem 1. Januar 1974 beschlossen wurde.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI